

Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH  
Rudolfsplatz 6  
TOP 4  
1010 Wien

BMDW - IV/A/6 (Juristisch - technischer Dienst)  
post.IV6\_19@bmdw.gv.at

**Dr. Christian Prieler**  
Sachbearbeiter/in

[christian.prieler@oesterreich.gv.at](mailto:christian.prieler@oesterreich.gv.at)  
+43 1 711 00-808268  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-  
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.735.805

## **Notifizierung; Konformitätsbewertungsstellen; Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH; Bescheid**

### **B e s c h e i d**

Über den Antrag nach § 4 Abs. 1 des Maschinen - Inverkehrbringungs- und Notifizierungs-  
gesetzes - MING ergeht von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschafts-  
standort als notifizierende Behörde gemäß § 3 MING folgender

#### **S p r u c h:**

Dem Antrag vom 8. Oktober 2020 der

#### **Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH**

wird gemäß § 4 Abs. 5 MING stattgegeben und erfolgt die Notifizierung gemäß § 4 Abs. 4  
MING als notifizierte Stelle für die Endabnahme für Aufzüge gemäß Anlage V der Aufzüge-  
Sicherheitsverordnung 2015 - ASV 2015 (Anhang V der Richtlinie 2014/33/EU zur Anglei-  
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile  
für Aufzüge) und für die Beurteilung der Konformität auf der Grundlage einer Einzelprü-  
fung bei Aufzügen gemäß Anlage VIII der ASV 2015 (Anhang VIII der Richtlinie  
2014/33/EU) an die Europäische Kommission.

Die durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Richtlinie 2014/33/EU zuerkannte Kennnummer der notifizierten Stelle lautet:

2881

Die Notifizierung erfolgt unter Einhaltung folgender Auflagen und Bedingungen:

1. Der notifizierenden Behörde ist die Beteiligung der Stelle an der Arbeit der Gruppe der notifizierten Stellen gemäß § 28 ASV 2015 durch einen zumindest einmal jährlich an die Behörde zu übermittelnden Bericht nachzuweisen.
2. Der Umfang gegenständlicher Notifizierung gilt nur soweit, als dieser durch einen gültigen Akkreditierungsbescheid abgedeckt ist.

### **Gebührenvorsreibung**

Gemäß Gebührengesetz ist eine Gebühr von EUR 36,10 (Eingabegebühr EUR 14,30 und Gebühr für Beilagen EUR 21,80) zu entrichten.

Die angeführte Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides auf das BAWAG PSK Konto IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001, BIC: BUNDATWW des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzuzahlen.

Bei der Einzahlung sind der Betreff und die Geschäftszahl des Bescheides anzuführen.

### **Rechtsgrundlagen**

- §§ 3 und 4 des MING, BGBl I Nr. 77/2015 in der Fassung BGBl I Nr. 96/2016
- §§ 20, 21, 22, 27 und 28 der ASV 2015, BGBl II Nr. 280/2015 in der Fassung BGBl II Nr. 198/2016
- Art. 28 Abs. 5 und 29 Abs. 1 der Richtlinie 2014/33/EU
- §§ 58 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl I Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl I Nr. 58/2018
- § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl I Nr. 99/2020

## **Begründung**

Gemäß § 4 Abs. 2 MING erfolgt die Notifizierung im Fall des Vorliegens eines Akkreditierungsbescheides, welcher der Stelle die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 21 und 22 ASV 2015 bescheinigt. Der Nachweis dieser Anforderungen wurde durch die Vorlage des Akkreditierungsbescheides der „Akkreditierung Austria“ gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012, BGBl I Nr. 28/2012 in der Fassung BGBl I Nr. 40/2014, mit GZ 2020-0.436.710 vom 31.8.2020 erbracht. Dem Antrag auf Notifizierung konnte daher im Umfang der Anlage zu diesem Bescheid stattgegeben werden.

Nach Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten gemäß § 4 Abs. 4 MING und § 20 Abs. 1 ASV 2015 wurde kein Einwand gemäß Artikel 28 Abs. 5 der Richtlinie 2014/33/EU erhoben.

Die Kennnummer der notifizierten Stelle wurde gemäß Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2014/33/EU durch die Europäische Kommission zugewiesen. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde dem Antragsteller mit Schreiben der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 22.10.2020, GZ 2020-0.667.708 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 mit dem Ersuchen um Stellungnahme mitgeteilt.

Dazu langte mit Mail vom 23.10.2020 das Einverständnis der Bösmüller Prüfgesellschaft GmbH ein. Sohın ergeht der Bescheid auf Grundlage des Ermittlungsverfahrens.

## **Vermerk**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der ASV 2015 Verpflichtungen für Konformitätsbewertungsstellen ergeben, die dementsprechend zu beachten sind. Insbesondere sind folgende Meldepflichten an die notifizierende Behörde bei der Ausübung der Tätigkeit der notifizierten Stelle einzuhalten:

- § 22 Abs. 1 ASV 2015 bezüglich der Unterauftragsvergabe oder Übertragung an Zweigstellen
- § 27 Abs. 1 ASV 2015 bezüglich der Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme von Bescheinigungen oder Zulassungen, der Umstände betreffend den Anwendungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung, von Auskunftsersuchen von Marktüberwachungsbehörden sowie bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Insbesondere ist die notifizierende Behörde auch über die Zurücklegung, den

Entzug, die Aussetzung oder die Einschränkung des die Grundlage der Notifizierung bildenden Akkreditierungsbescheides unverzüglich zu unterrichten.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Wien erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.


#### 1 Erlagschein

Wien, am 13. November 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Ulrike Menzel

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2020-11-16T07:33:07+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur">https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.